

## II.

Feststellung und Abwendung oder Minderung  
von Erschwernissen

1. Feststellung von Erschwernissen durch
  - physiologisch falsche Körperhaltung (Zwangshaltung)
  - Haltearbeiten
  - physiologisch ungünstige Körperbewegungen
  - unzumutbare nervöse Beanspruchung
  - unzumutbare Muskelleistungen
  - falsche bzw. unzureichende Beleuchtung
  - Lärm
  - Erschütterungen
  - Feuchtigkeit oder Nässe
  - Hitze oder Kälte
  - Luftverunreinigungen
  - hohe Luftgeschwindigkeiten
  - sonstige erschwerende Arbeitsbedingungen
2. Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung von Erschwernissen
3. Verbleibende Erschwernisse

**Preisordnung Nr. 1955.**  
— Preisbildung für Erzeugnisse aus Holz,  
die in Einzelfertigung hergestellt werden —  
Vom 27. Juli 1961

## § 1

(1) Handwerksbetriebe und Kleinindustriebetriebe, die Erzeugnisse in Einzelfertigung herstellen, die unter den Geltungsbereich der in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführten Preisordnungen fallen, sind berechtigt, die Preise hierfür selbständig zu ermitteln.

(2) Abweichend von Abs. 1 gilt die Ermächtigung der selbständigen Preisermittlung nicht für Kleinindustrie-

betriebe, wenn sie Erzeugnisse herstellen, die unter die als laufende Nr. 6 der Anlage aufgeführten Preisordnung fallen.

(3) Kleinindustriebetriebe sind die in der Gewerberolle der Handwerkskammern geführten Betriebe.

## § 2

Als Einzelfertigung im Sinne des § 1 Abs. 1 gilt

- a) die Herstellung von Erzeugnissen in der sich aus der Anlage jeweils ergebenden mengen- bzw. wertmäßigen Begrenzung;
- b) die Herstellung von Erzeugnissen in Sonderanfertigung für die in der Anlage jeweils genannten Auftraggeber.

Die mengen- bzw. wertmäßige Begrenzung bezieht sich auf den Zeitraum eines Vierteljahres.

## § 3

Die sich auf Grund dieser Preisordnung ergebenden Preise sind für die Handwerksbetriebe Endverbraucherpreise, für die Kleinindustriebetriebe Industrieabgabepreise.

## § 4

Diese Preisordnung tritt 4 Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1961

Die Regierungskommission  
für Preise  
beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik Staatliche Plankommission

Der Vorsitzende  
I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter  
des Ministers der Finanzen Holz-, Papier- und  
polygrafische Industrie

Treske  
Leiter der Abteilung

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 1955

Verzeichnis  
der Preisordnungen gemäß § 1 Abs. 1

Lfd. Nr.	Sonderdruck Nr. P des GBl.	Nr. der Preisordnung	vom	Bezeichnung der Anordnung	Als Einzelfertigung gemäß § 2 gilt
1	P 265	907	19. Dezember 1957	— Anordnung über die Preise für Stühle, ungepolstert, ohne Armlehnen —	Sonderanfertigung für staatliche Einrichtungen und Institutionen; kulturelle Bauten und individuelle Verbraucher.
2	P 266	908	19. Dezember 1957	— Anordnung über die Preise für Büromöbel aus Holz —	Herstellung bis zu 12 Stück je Modell
3	P 362	980	29. März 1958	— Anordnung über die Preise für Stühle, gepolstert —	Sonderanfertigung für staatliche Einrichtungen und Institutionen; kulturelle Bauten und individuelle Verbraucher
4	P 526	1125	15. August 1958	— Anordnung über die Preise für Schulmöbel —	Herstellung bis zu 12 Stück je Modell
5	P 1163	1566	11. August 1959	— Anordnung über die Preise für Arbeitsbänke aus Holz —	Herstellung bis zu 12 Stück je Modell
6	P 984	1419	21. Juli 1959	— Anordnung über die Preise für Kisten und ähnliche Erzeugnisse aus Holz —	Herstellung einer Produktionsmenge bis zu 400 DM Wert